Die Senatorin für Finanzen

28. November 2011
Bearbeiterin: Wiebke Wietschel
Tel.: -2183

Vorlage für die Sitzung des Senats am 06.12.2011

Entwurf einer Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen (Bremische Polizeilaufbahnverordnung – BremPolLV)

A. Problem

Mit der grundlegenden Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17) hat sich ein umfassender Anpassungsbedarf in Bezug auf die Polizeilaufbahnverordnung ergeben. Dies macht eine Neufassung der Polizeilaufbahnverordnung erforderlich.

B. Lösung

Beschlussfassung über den Entwurf einer Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen.

Die Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen in Bezug auf die allgemeinen und die besonderen Einstellungsvoraussetzungen ist auf den Magistrat der Stadt Bremerhaven erweitert worden, da dieser ebenfalls Einstellungsbehörde ist.
- Die Einstellungsvoraussetzungen sind erweitert und an die Regelungen der Prüfungsordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung für die Durchführung von Einstufungsprüfungen zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife angepasst worden, so dass nunmehr auch Bewerberinnen und Bewerber mit erweitertem Realschulabschluss, abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Berufserfahrung eingestellt werden können.
- Die Einstellungsaltersgrenze erhöht sich bei einer Verzögerung der Einstellung wegen der Betreuung eines Kindes oder der Pflege eines Angehörigen bis zu sechs Jahre.
- Es wird die Notwendigkeit der Teilnahme an Fortbildungen insbesondere vor der Übernahme von Führungsverantwortung betont und konkretisiert.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Bei der Überarbeitung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung sind alle Aspekte des Gender-Mainstreaming berücksichtigt worden: Die Neuregelungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.
Insbesondere die Berücksichtigung der Betreuung eines Kindes bzw. der Pflege eines Angehörigen bei den Einstellungshöchstgrenzen wird jedoch eher Frauen betreffen, die die Aufgabe der Familienarbeit immer noch in größerem Maße wahrnehmen als Männer. Dies wird durch die Neuregelung nunmehr berücksichtigt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung ist mit dem Senator für Inneres und Sport und mit der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit abgestimmt. Der Senator für Justiz hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft. Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 7. September 2011 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung im Senat für eine Bekanntgabe im Vorschriftenportal der Freien Hansestadt Bremen als Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 131/18 den Entwurf einer Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf

1. gemäß § 93 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sowie
2. gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern

zuzuleiten.

ENTWURF

Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen (Bremische Polizeilaufbahnverordnung – BremPolLV)

Aufgrund des § 25 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 370) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Gestaltung der Laufbahn
§ 3 Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen, Auswahlverfahren
§ 4 Fortbildung

Abschnitt 2
Laufbahngruppe 2
- Erstes Einstiegsamt -
§ 5 Einstellungsvoraussetzungen
§ 6 Einstellung, Vorbereitungsdienst, Verwendung
§ 7 Probezeit
§ 8 Andere Bewerber
§ 9 Personalentwicklungsmaßnahme für Führungskräfte

Abschnitt 3
Laufbahngruppe 2
- Zweites Einstiegsamt –
§ 10 Grundsatz
§ 11 Ausbildung

Abschnitt 4
Schlussvorschriften
§ 12 Verwendung
§ 13 Übergangsregelungen
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven.

§ 2
Gestaltung der Laufbahn

(1) Der Zugang zur Laufbahn der Laufbahngruppe 2 gliedert sich in das erste und zweite Einstiegsamt.

(2) Die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, umfasst die Ämter

Polizei-/Kriminalkommissarin/-kommissar (erstes Einstiegsamt)
Polizei-/Kriminaloberkommissarin/-kommissar
Polizei-/Kriminalhauptkommissarin/-kommissar (A 11)
Polizei-/Kriminalhauptkommissarin/-kommissar (A 12)
Erste/Erster Polizei-/Kriminalhauptkommissarin/-kommissar.

(3) Die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, umfasst die Ämter
Polizei-/Kriminalrätin/-rat (zweites Einstiegsamt)
Polizei-/Kriminaloberrätin/-rat
Polizei-/Kriminaldirektorin/-direktor
Leitende/r Polizei-/Kriminaldirektorin/-direktor.

§ 3
Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen, Auswahlverfahren

In den Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer

1. polizeidiensttauglich ist,
2. eine Auswahlprüfung, die sich auf die geistige und körperliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst erstreckt, bestanden hat,
3. nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und gegen den kein Strafverfahren anhängig ist und
4. die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Einstellungsvoraussetzungen für das jeweilige Einstiegsamt erfüllt.

Der Senator für Inneres und Sport oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann im Einzelfall von Nummer 3 Ausnahmen zulassen.

§ 4
Fortbildung

Der Senator für Inneres und Sport regelt die dienstliche Fortbildung. § 22 des Bremischen Beamtengesetzes und § 10 der Bremischen Laufbahnverordnung bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Laufbahngruppe 2
- Erstes Einstiegsamt -

§ 5
Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, kann unbeschadet des § 3 eingestellt werden, wer

1. das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. nachweist, dass er eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Absatz 1 Nr. 1 bis 4, Absatz 3 oder Absatz 3a des Bremischen Hochschulgesetzes erworben hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 kann eingestellt werden, wer einen erweiterten Realschulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer entsprechenden Berufserfahrung nachweist und die Voraussetzungen nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes erfüllt.

(3) Bei einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der wegen der Betreuung mindestens eines Kindes oder der Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen von einer Bewerbung um Einstellung in einen Vorbereitungsdienst bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres abgesehen hat, erhöht sich das Höchstalter nach Absatz 1 Nummer 1 je Kind oder pflegebedürftiger Person um drei Jahre, insgesamt höchstens um sechs Jahre.

(4) Der Senator für Inneres und Sport oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann von Absatz 1 Nummer 1 Ausnahmen zulassen, wenn

1. ein dringendes dienstliches Interesse an der Bewerberin oder dem Bewerber besteht oder
2. sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maße verzögert hat, das die Anwendung des Höchstalters unbillig erscheinen ließe.

§ 6

Einstellung, Vorbereitungsdienst, Verwendung

(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, erfolgt als Polizeikommissaranwärterin oder Polizeikommissaranwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er besteht aus einem dreijährigen Studium an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung. Der Vorbereitungsdienst schließt mit einer Laufbahnprüfung ab.

(3) An die Laufbahnausbildung schließt sich in der Regel ein mindestens zwölfmonatiger Dienst in einer Einsatzhundertschaft der Direktion der Bereitschaftspolizei der Polizei Bremen, eine vergleichbare Verwendung in der Ortspolizeibehörde Bremerhaven oder die Einweisung in den Einzeldienst an. Die Entscheidung über die Verwendung trifft der Senator für Inneres und Sport oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

§ 7

Probezeit

Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes und des Bestehens der Laufbahnprüfung kann die Beamtin oder der Beamte unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin auf Probe zur Polizeikommissarin oder eines Beamten auf Probe zum Polizeikommissar ernannt werden.

§ 8

Andere Bewerber

(1) Als Polizei- oder Kriminalkommissarin oder Polizei- oder Kriminalkommissar kann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, eingestellt werden, wer

1. ein geeignetes Hochschulstudium abgeschlossen hat,
2. in der Regel eine mehrjährige dieser Vorbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat und dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für die Verwendung im Polizeidienst förderlich sind und
3. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Bei einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der wegen der Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder der Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen von einer Bewerbung um eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen hat, erhöht sich das Höchstalter nach Nummer 3 je Kind oder pflegebedürftiger Person um drei Jahre, insgesamt höchstens um sechs Jahre.

(2) Der Senator für Inneres und Sport oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann von Absatz 1 Nummer 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. ein dringendes dienstliches Interesse an der Bewerberin oder dem Bewerber besteht oder
2. sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maße verzögert hat, das die Anwendung des Höchstalters unbillig erscheinen ließe.

(3) Während der Probezeit wird die Beamtin oder der Beamte in die Aufgaben des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 eingewiesen und nimmt an einer dienstbegleitenden Fortbildungsmaßnahme teil. Die Fortbildungsmaßnahme schließt mit einer Prüfung ab.

(4) Die Probezeit endet frühestens nach Ablauf von drei Jahren.

§ 9

Personalentwicklungsmaßnahme für Führungskräfte

(1) Für die Übertragung einer Führungsfunktion auf der unteren und mittleren Führungsebene ist die erfolgreiche Absolvierung einer Führungskräftequalifizierung erforderlich.

(2) Diese Qualifizierungsmaßnahme wird im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung durchgeführt. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres und Sport.

Abschnitt 3

Laufbahngruppe 2
- Zweites Einstiegsamt -

§ 10

Grundsatz

(1) Die Zulassung und den Ablauf der Ausbildung regelt der Senator für Inneres und Sport.

(2) Der Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 setzt in der Regel voraus, dass die Beamtin oder der Beamte die Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei, an der Deutschen Hochschule der Polizei erfolgreich mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossen hat. Der Senator für Inneres und Sport kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 11
Ausbildung

(1) Geeignete Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, können zur Ausbildung der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, zugelassen werden, wenn sie

1. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Hochschulreife oder einen entsprechenden anerkannten Bildungsstand besitzen und
3. a) nach dem abgeschlossenen Studium an einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst oder einer vergleichbaren Einrichtung die Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, erfolgreich abgelegt haben, sich mindestens sechs Jahre in einem Amt ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Polizei bewährt haben und die Auswahlprüfung erfolgreich abgelegt haben oder

   b) ein geeignetes Hochschulstudium abgeschlossen haben, das einer Verwendung in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, förderlich ist und die Auswahlprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(2) Der Senator für Inneres und Sport kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 zur Vermeidung einer unbilligen Härte zulassen, wenn eine Bewerbung aus nachweislich von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen vorher nicht möglich war.

(3) An die Auswahlentscheidung schließt sich eine zwölfmonatige besondere Verwendung an. Der Senator für Inneres und Sport kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn die Beamtin oder der Beamte die in der besonderen Verwendung zu erlangenden Qualifikationen bereits vor Durchführung des Auswahlverfahrens ganz oder teilweise erbracht hat.

(4) Die Beamtinnen oder Beamten, die die Laufbahnprüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben, können abweichend von Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bereits nach einer Bewährung von fünf Jahren in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, zugelassen werden.

(5) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie richtet sich nach dem Abkommen über die Deutsche Hochschule der Polizei.

(6) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt bis zur Verleihung eines Amtes des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in ihrer oder seiner bisherigen Rechtsstellung.

(7) Ein Amt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 darf einer Beamtin oder einem Beamten erst verliehen werden, wenn sie oder er die Laufbahnprüfung bestanden hat.

Abschnitt 4
Schlussvorschriften

§ 12
Verwendung

Die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes können in jeder Behörde oder Einrichtung des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen, beim Senator für Inneres und Sport oder bei anderen polizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben verwendet werden. Ebenfalls kann eine Verwendung in der Aus- und Fortbildung für den Polizeivollzugsdienst erfolgen.

§ 13
Übergangsregelungen

(1) Für Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte, die sich in der Laufbahngruppe 1 befinden, gilt das Überleitungsbeschleunigungsgesetz.

(2) Der Senator für Inneres und Sport oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann im Einzelfall Ausnahmen von § 9 Absatz 1 zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Führungsfunktion unter der Voraussetzung übertragen worden ist, dass sie oder er die Qualifizierungsmaßnahme nach § 9 Absatz 1 nachträglich erfolgreich absolviert.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeilaufbahnverordnung vom 11. September 2001 (Brem.GBl. S. 317 – 2040-d-3), die durch Artikel 8 der Verordnung vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 249) geändert worden ist, außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den Der Senat

Begründung

A Allgemeines

§ 25 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17) ermächtigt den Senat der Freien Hansestadt Bremen, unter Berücksichtigung der §§ 13 bis 24 Bremisches Beamtengesetz die nähere Ausgestaltung der Laufbahnen durch Verordnung zu bestimmen.

Der sich aus den Regelungen des Bremischen Beamtengesetzes ergebende umfassende Anpassungsbedarf hat eine Neufassung der Polizeilaufbahnverordnung erforderlich gemacht.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich der Verordnung und entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 1.

Zu § 2 (Gestaltung der Laufbahn):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2. Es ist jedoch eine redaktionelle Anpassung an das Bremische Beamtengesetz erfolgt.

Zu § 3 (Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen, Auswahlverfahren)

Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1.

In Absatz 1 Satz 2 ist die Zuständigkeit für im Einzelfall zuzulassende Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auf den Magistrat der Stadt Bremerhaven erweitert worden, da nach § 3 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst im Lande Bremen vom 17. April 2007 (Brem.GBl. S. 265), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 153) einstellende Behörde für Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter die Polizei Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sind.

Zu § 4 (Fortbildung):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5.

Zu § 5 (Einstellungsvoraussetzungen):

Absatz 1 entspricht weitestgehend der bisherigen Regelung. Darüber hinaus ist eine Anpassung an die Regelungen des Bremischen Beamtengesetzes erfolgt.

Absatz 2 ist neu aufgenommen worden, da seit dem Jahre 2009 (Prüfungsordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung für die Durchführung von Einstufungsprüfungen zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife (Einstufungsprüfungsordnung), Brem.GBl. 2009, S. 585) Bewerberinnen und Bewerbern, die über keine Hochschul- oder Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung verfügen, eingestellt werden können, wenn sie die Voraussetzung nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes erfüllen.

Nach Absatz 3 wird die Höchstaltersgrenze des Absatz 1 Nummer 1 um bis zu 6 Jahre hinausgeschoben, wenn sich die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst aufgrund der Betreuung mindestens eines Kindes oder der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen über das vorgeschriebene Höchstalter hinaus verzögert hat.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 6 Absatz 2, wobei die Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme nunmehr an das dienstliche Interesse oder die berufliche Verzögerung geknüpft worden ist.
Zudem ist die Zuständigkeit für die Gewährung einer Ausnahme auf den Magistrat der Stadt Bremerhaven erweitert worden.

Zu § 6 (Einstellung, Vorbereitungsdienst, Verwendung):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7. Es ist eine redaktionelle Anpassung an das Bremische Beamtengesetz erfolgt.

Zu § 7 (Probezeit):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8.

Zu § 8 (Andere Bewerber):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9. Zudem ist eine redaktionelle Anpassung an das Bremische Beamtengesetz erfolgt.

Darüber hinaus ist Absatz 1 Satz 2 neu eingefügt worden. Hiernach wird die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 um bis zu 6 Jahre angehoben, wenn sich die Bewerbung um Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe aufgrund der Betreuung mindestens eines Kindes oder der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen über das vorgeschriebene Höchstalter hinaus verzögert hat.

Nach Absatz 2 kann eine Ausnahme von der Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gewährt werden. Anknüpfungspunkt ist auch hier, wie bei § 5 Absatz 4, das dienstliche Interesse oder die berufliche Verzögerung.

Absatz 4 ist an das Bremische Beamtengesetz angepasst worden.

Zu § 9 (Personalentwicklungsmaßnahme für Führungskräfte):

Die Vorschrift konkretisiert § 22 Bremisches Beamtengesetz und hebt darüber hinaus hervor, dass der Übernahme von Führungsverantwortung entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen vorausgehen müssen.

Zu § 10 (Grundsatz):

Hier ist eine Anpassung an das Bremische Beamtengesetz erfolgt.

Zu § 11 (Ausbildung):

Es ist eine Anpassung an das Bremische Beamtengesetz erfolgt. Zusätzlich sind redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Darüber hinaus ist eine Anpassung an das Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG – GV.NRW 2005, S. 87) – vormals Polizei-Führungsakademie - erfolgt.

Nach Absatz 1 Nummer 3 b können sich nunmehr auch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die als andere Bewerber/-innen nach § 8 eingestellt worden sind für den Aufstieg in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bewerben.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Absatz 2.

Absatz 3 legt fest, dass die Beamtin und der Beamte nach der Auswahlentscheidung und vor Beginn der Ausbildung eine besondere Verwendung absolvieren muss, die in der Richtlinie für die Durchführung der besonderen Verwendung festgeschrieben ist. Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits über die Qualifikation verfügt, die sie oder er im Rahmen der besonderen Verwendung erlangen soll.

Absatz 4 sieht eine Verkürzung der Bewährungszeit, die Voraussetzung für eine Bewerbung um den Aufstieg in Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt ist, von 6 Jahren um ein Jahr bei guten Leistungen bei der Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 vor.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Zu § 12 (Verwendung):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12.

Zu § 13 (Übergangsregelungen):

Absatz 1 formuliert die Überleitung in die nächsthöhere Laufbahn für die Beamtinnen und Beamten, die sich in der Laufbahngruppe 1 befinden; Rechtsgrundlage hierzu ist das Gesetz zur beschleunigten Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst (Überleitungsbeschleunigungsgesetz – Brem.GBl. 2003, S. 275).

Absatz 2 formuliert für die Beamtinnen und Beamten der Polizeien Bremen und Bremerhaven, die bereits eine Führungsfunktion wahrnehmen und hierfür nachträglich qualifiziert werden, eine Übergangsregelung in Verbindung mit der Übertragung einer Führungsfunktion (§ 9 Absatz 1).

Zu § 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Polizeilaufbahnverordnung.